

Leitlinien
für die Formulierung einer Betreuungsvereinbarung in Promotionsverfahren der
Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth

27. November 2013

Die auf Grund des Beschlusses der Hochschulleitung über Maßnahmen zur Sicherung der Standards guter wissenschaftlicher Praxis bei der Betreuung von Doktorandinnen und Doktoranden, insbesondere im Promotionsverfahren, in Anlehnung an die Empfehlungen der Kommission „Selbstkontrolle in der Wissenschaft“ vorgesehene Betreuungsvereinbarung sollte sich an folgende Struktur anlehnen:

1. Beteiligte:

Nennung von Doktorandin oder Doktorand (Name, Adresse) und Betreuerin oder Betreuer (Name, Fach).

2. Dissertation:

Formulierung des Themas bzw. eines Arbeitstitels und Festlegung der Sprache, in der die Dissertation abgefasst wird.

3. Zeitplan:

Es wird empfohlen, einen Zeitplan zu erstellen. Er sollte die Promotionsphase in Abschnitte einteilen und Zwischenziele enthalten, auf die sich die Doktorandin oder der Doktorand und die Betreuerin oder der Betreuer geeinigt haben. Darüber hinaus können in diesem Plan auch geplante Teilnahmen an Tagungen, Forschungsaufenthalte im Ausland, Publikationen etc. festgehalten werden.

4. Pflichten:

Die primäre Pflicht der Doktorandin oder des Doktoranden ist die Erstellung der Dissertation. Darüber hinaus kann die Teilnahme an bestimmten Veranstaltungen obligatorisch sein, die in der Betreuungsvereinbarung festgehalten wird. Zusätzlich sollte geregelt werden, in welchen Zeitabschnitten die Doktorandin oder der Doktorand ihrer Betreuerin oder ihrem Betreuer bzw. seiner Betreuerin oder seinem Betreuer über die Fortschritte ihrer bzw. seiner Arbeit berichtet.

Die primäre Pflicht der Betreuerin oder des Betreuers ist die Betreuung der Dissertation. Die Beratung soll so durchgeführt werden, dass die Doktorandin oder der Doktorand bei der selbstständigen Durchführung der Promotion eine angemessene Unterstützung erfährt. In der Vereinbarung sollte festgehalten werden, dass die Betreuerin oder der Betreuer die von der Doktorandin oder von dem

Doktoranden vorgelegten Zwischenergebnisse bewertet und sie bzw. ihn darüber informiert. Die Betreuerin oder der Betreuer verpflichtet sich darüber hinaus, das Erstgutachten zügig nach der Einreichung der Dissertation zu erstellen und es möglichst 3 Monate nach Abgabe der Dissertation vorzulegen.

Doktorandin bzw. Doktorand und Betreuerin bzw. Betreuer verständigen sich auf die Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis und halten die zutreffenden Aspekte in der Betreuungsvereinbarung fest. Die Satzung der Universität Bayreuth zur Sicherung der Standards guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten vom 10. Mai 2012 in der jeweils gültigen Fassung findet hierbei Anwendung. Insbesondere verpflichtet sich die Betreuerin oder der Betreuer die Doktorandin oder den Doktoranden bzgl. der Inanspruchnahme so genannter Promotionsberaterinnen bzw. Promotionsberater zu belehren (vgl. § 9 Abs. 1 Nr. 5 PromO).

5. Arbeitsumfeld:

Das wissenschaftliche Umfeld, in dem das Promotionsvorhaben verankert ist, sowie die Finanzierung des Promotionsvorhabens sollten kurz beschrieben werden.

Hat die Doktorandin oder der Doktorand eine Stelle an der Universität Bayreuth inne, können beispielsweise eine genauere Beschreibung der erwarteten Arbeitsleistung oder sonstige relevante Angaben festgehalten werden. Hat die Doktorandin oder der Doktorand keine Stelle an der Universität Bayreuth in Aussicht, können beiderseitige Bemühungen zur Einwerbung von Drittmitteln oder zur Beantragung eines Forschungsstipendiums verabredet werden. Aussagen zu Planungen haben dabei keine rechtsverbindliche Wirkung.

6. Konfliktfall:

Für den Konfliktfall sollte festgehalten werden, dass Doktorandin bzw. Doktorand und Betreuerin bzw. Betreuer versuchen, sich gütlich zu einigen. Ist dies nicht möglich, soll eine Vertrauensperson als Mediatorin bzw. Mediator angerufen werden. Die Doktorandin oder der Doktorand und ihre bzw. seine Betreuerin oder ihr bzw. sein Betreuer einigen sich auf den Ombudsmann für den wissenschaftlichen Nachwuchs, ein Mitglied der Promotionskommission oder die Dekanin bzw. den Dekan als Vertrauensperson.

7. Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen:

Falls eine Veränderung der Lebenssituation eintritt (Umzug, Krankheit, Elternschaft, Berufstätigkeit etc.), die unmittelbar Einfluss auf die Erstellung der Dissertation hat, kann eine Rücksichtnahme darauf vereinbart werden. Die Doktorandin oder der

Doktorand hat ihre bzw. seine Betreuerin oder ihren bzw. seinen Betreuer über relevante Änderungen in diesem Bereich zu informieren. Ist die Doktorandin oder der Doktorand für längere Zeit gehindert, die Arbeit an ihrer bzw. seiner Dissertation fortzusetzen, kann die Betreuungsvereinbarung in Abstimmung mit der Betreuerin oder dem Betreuer zum vorläufigen Ruhen gebracht werden.

8. Gefährdung des Promotionsverhältnisses:

Für den Fall der Gefährdung des Promotionsverhältnisses (Tod oder längere Krankheit der betreuenden Professorin oder des betreuenden Professors, nachhaltige Störung des Vertrauensverhältnisses etc.) verpflichten sich Doktorandin bzw. Doktorand und Betreuerin bzw. Betreuer, unverzüglich Kontakt mit der Promotionskommission aufzunehmen, um das Verfahren gleichwohl zu einem Abschluss zu bringen.

9. Beendigung des Promotionsverhältnisses:

Mögliche Varianten der Beendigung des Promotionsverhältnisses sollten beschrieben werden. Dazu zählen sowohl die Beendigung durch Erreichen des Doktorgrads als auch die vorzeitige Auflösung. Das Promotionsverhältnis kann im gegenseitigen Einvernehmen jederzeit aufgelöst werden. Insbesondere hat die Doktorandin oder der Doktorand der Betreuerin oder dem Betreuer unverzüglich anzuzeigen, wenn sie bzw. er ihr bzw. sein Promotionsvorhaben nicht weiterverfolgt.

Weiter soll festgehalten werden, dass jeder Teil das Promotionsverhältnis bei einer vorliegenden schwerwiegenden Verletzung der Betreuungsvereinbarung kündigen kann. Der Kündigung soll ein persönliches Gespräch, ggf. mit einer Mediatorin oder einem Mediator, vorausgehen.

Eine Ausfertigung der von Doktorandin oder Doktorand und betreuender Professorin oder betreuendem Professor unterzeichneten Betreuungsvereinbarung ist der Promotionskommission vorzulegen und wird im Dekanat verwahrt. Die Promotionskommission ist über wesentliche Änderungen der Betreuungsvereinbarung zu informieren. Sie ist berechtigt, jederzeit Informationen zum gegenwärtigen Stand eines Promotionsvorhabens einholen.